

# FAQ NACHTEILSAUSGLEICH

## 1. Was heisst Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen/Prüfungen stattfinden. Hingegen beinhaltet er keine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung. Personen mit einer Behinderung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>1</sup> respektiert wird.

## 2. Welche Massnahmen des Nachteilsausgleiches gibt es?

Massnahmen des Nachteilsausgleichs können in einer Zusprechung von Hilfsmitteln oder einer Assistenzperson, einer Anpassung der Lern- und Prüfungsmedien, einer Verlängerung der Zeit, um eine Aufgabe zu erfüllen oder einer Anpassung des Raums bestehen.

Konkret können die Massnahmen folgende Anpassungen beinhalten:

- Verlängerung der Zeitdauer, um eine Prüfung zu absolvieren;
- Begleitung durch eine Drittperson: Gebärden-Dolmetscher, Assistenzperson für Brailleschrift (Beschreibung der Graphiken, schematischen Darstellungen, Übersetzung von mathematischen Formeln usw. bei einer Person mit Sehbehinderung, Fachperson aus Schulischer Heilpädagogik usw.);
- individuelle Pausengestaltung;
- mündliches statt schriftliches Examen und umgekehrt;
- zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Tonbandgerät, usw.);
- Anpassung der Prüfungsmedien oder der Form von Examen (z.B. Bereitstellen von Schemata, vergrösserten Dokumenten usw.);
- Bereitstellung einer «Sekretariatsperson»: ausgebildet im zu prüfenden Fach (eine Lehrperson des entsprechenden Fachs, oder in Ermangelung derselben eine Sekretariatsperson mit vergleichbarem Niveau im Prüfungsstoff), (z.B. eine Sekretariatsperson führt unter Diktat der geprüften Person Formeln oder schematische Darstellungen aus);
- usw.

---

<sup>1</sup> Verhältnismässigkeitsprinzip: Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum Aufwand steht, insbesondere: a. zum wirtschaftlichen Aufwand (Art. 11 Abs. 1, lit. a BehiG).

### **3. Wann können Massnahmen des Nachteilsausgleiches in Anspruch genommen werden?**

Obwohl der Nachteilsausgleich am häufigsten bei Personen mit Sinnes- und/oder Körperbehinderungen verlangt wird, betrifft er nicht weniger Personen mit Dyslexie, Dyskalkulie, Autismus-Spektrum-Störungen ohne kognitive Beeinträchtigung bzw. Aufmerksamkeitsdefizitstörungen mit und ohne Hyperaktivität (damit verbundene Gesuche sind häufiger im Schulbereich).

Ein aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz ist notwendig, um das Recht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs festzulegen. Neben der eigentlichen Diagnostik sollte das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der diagnostizierten Behinderung/Störung enthalten. Schliesslich können nur auf dieser Basis angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich festgelegt werden. Denn die Massnahmen des Nachteilsausgleiches werden der Person mit Behinderung anhand ihrer besonderen Bedürfnisse zugesprochen.

Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs können erlangt werden, wenn für die betroffenen Personen eine Anpassung in den folgenden Bereichen erforderlich ist:

- Schulbildung (Primarschule, Sek I und Sek II, «allgemeine Bildung»)
- Berufsschulbildung (Sek II «Berufsbildung»)
- Tertiäre Bildung
- Weiterbildung
- Prüfungen, welche mit Schulbildung, Berufsbildung, tertiärer Bildung oder Weiterbildung verbunden sind

Personen mit einer Behinderung haben rechtlichen Anspruch auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit (siehe Frage 1) respektiert wird.

### **4. Kann eine Reduktion des Lernstoffes (z.B. Anzahl Fragen) als Massnahme des Nachteilsausgleiches betrachtet werden?**

Der Nachteilsausgleich sollte zu keiner Reduktion des unterrichteten oder zu prüfenden Schulfachs führen. Er unterscheidet sich von einer Lehrplananpassung in dem Sinne, dass ein Nachteilsausgleich nur gewährt wird, wenn die betroffene Person in der Lage ist, einen äquivalenten schulischen oder beruflichen Abschluss in Bezug zu den anderen Lernenden ihres Studienganges zu erreichen. Denn eine Reduktion der Prüfungsthemen kann zur Anfechtung der Validität eines Abschlusses führen. Eine Reduktion der Anzahl Fragen oder Items in einer Prüfung kann jedoch vorgenommen werden, sofern das angestrebte Lernziel nicht angetastet wird.

In seltenen Fällen hingegen und wenn es die Situation vollkommen rechtfertigt, ist eine Anpassung der beurteilten Elemente eines Abschlussexamens möglich.

### **5. Kann eine Notenbefreiung als Massnahme des Nachteilsausgleichs angesehen werden?**

Bei der Notenbefreiung müssen zwei Situationen unterschieden werden:

- Notenbefreiung in einem Fach mit entscheidender Bedeutung zum Erfüllen des Lehr- bzw. Ausbildungsprogramms: In einer solchen Situation kann die Validität eines Ausbildungsabschlusses nicht garantiert werden. Darum wird von solchen Dispensen abgeraten. Diese Dispensen werden als eine Anpassung der Lernziele betrachtet, was im Zeugnis vermerkt werden muss, was wiederum die Fortsetzung der Ausbildung und die Integration in die Arbeitswelt beeinträchtigen kann.
- Notenbefreiung in einem Fach mit nicht entscheidender Bedeutung zum Erfüllen des Lehr- bzw. Ausbildungsprogramms: Es kann in seltenen Fällen vorkommen, dass eine

Person, aufgrund ihrer Behinderung, von einer Dispens in einem Fach mit nicht entscheidender Bedeutung zum Erfüllen des Lehr- bzw. Ausbildungsprogramms (z.B. Sport, Musik, Zeichnen usw.) profitiert. Eine solche Dispens wird darum nicht als Lehrplananpassung, sondern als Massnahme des Nachteilsausgleichs angesehen.

Eine solche Vorgehensweise müsste auf jeden Fall Gegenstand einer Diskussion zwischen allen beteiligten Personen sein (besonders betroffene Person und Eltern), anlässlich derer die möglichen Konsequenzen einer Notenbefreiung klar aufgezeigt würden.

## **6. Worin besteht der Unterschied zwischen Nachteilsausgleich und Lehr- oder Ausbildungsplananpassung?**

Die Anpassung des Lehr- oder Ausbildungsplans betrifft Lernende mit Behinderung (in den meisten Fällen liegt eine kognitive oder eine Lernbehinderung vor), welche nicht in der Lage sind, die Minimalziele des Lehr- oder Ausbildungsplans zu erreichen.

Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs kommen zum Einsatz, wenn der oder die Lernende mit Behinderung zwar in der Lage ist, einen äquivalenten schulischen oder beruflichen Abschluss in Bezug zu den anderen Lernenden seines bzw. ihres Studienganges zu erreichen, jedoch Anpassungen wie Hilfsmittel, persönliche Assistenz, Anpassung der Lern- und Prüfungsmedien, eine Verlängerung der zugestandenen Prüfungszeit oder Anpassung des Raums notwendig sind.

Es kann vorkommen, dass eine Person aufgrund ihrer Behinderung von einer Dispens in einem bestimmten Fach wie Sport, Musik oder Zeichnen usw. profitiert. Wenn sich die Notenbefreiung auf ein Fach von nicht entscheidender Bedeutung zum Erfüllen des Lehr- bzw. Ausbildungsprogramms bezieht, gilt diese Dispens nicht als Lehr-/Ausbildungsplananpassung, sondern als eine Massnahme des Nachteilsausgleichs. Im Gegensatz dazu wird von einer Notenbefreiung in einem zum Erfüllen des Lehr- bzw. Ausbildungsprogramms entscheidenden Fach abgeraten (siehe Frage 5). Eine solche Vorgehensweise müsste auf jeden Fall Gegenstand einer Diskussion zwischen allen beteiligten Personen sein (besonders betroffene Person und Eltern), anlässlich derer die möglichen Konsequenzen einer Notenbefreiung klar aufgezeigt würden.

## **7. Kann eine kognitive Beeinträchtigung Massnahmen des Nachteilsausgleichs nach sich ziehen?**

Im Falle einer kognitiven Beeinträchtigung ist in der Regel eine Anpassung der Lernziele und somit des Lehr-/Ausbildungsplans notwendig (siehe Frage 6). Man spricht in diesem Zusammenhang nicht mehr von Nachteilsausgleich, sondern von individualisiertem Lehrplan. Die jeweilige individuelle Situation steht jedoch im Vordergrund und verbietet eine übermässige Kategorisierung. Es ist darum nicht ausgeschlossen, dass in seltenen Fällen eine kognitive Beeinträchtigung durch Massnahmen des Nachteilsausgleichs kompensiert werden kann.

## **8. An wen kann ich mich wenden, um Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu erhalten?**

Die kantonalen Behörden für schulische oder berufliche Bildung sowie die für die schulischen und beruflichen Examen zuständigen Stellen definieren, wer für das Zusprechen der Massnahmen des Nachteilsausgleichs befugt ist.

Für weitere Informationen in rechtlicher Hinsicht besteht die Möglichkeit, sich an [Egalité Handicap](http://www.egalite-handicap.ch) ([www.egalite-handicap.ch](http://www.egalite-handicap.ch)) zu wenden.

## **9. Welche Vorgehensweisen gibt es, um Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu erhalten?**

Die Vorgehensweisen, um Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu erhalten, sind je nach Kanton bzw. zwischen Schul- und Berufsbildung unterschiedlich. In der Regel sollte sich eine betroffene Person an die Direktion der jeweiligen Schule oder Ausbildungsinstitution bzw. an die verantwortlichen kantonalen Behörden (Erziehungswesen oder Berufsbildung) wenden. Diese können die Person bei ihrem Vorhaben der Antragstellung auf Nachteilsausgleich unterstützen. Die Gesuche beinhalten gewöhnlich weitere Dokumente wie:

- Gutachten einer fachkundigen Instanz (Arzt, Schulpsychologischer Dienst, ...), welches die Art und das Ausmass der Behinderung/Störung beschreibt
- Bestätigung des Besuchs einer Therapie (Legasthenie, Dyskalkulie)
- Begründung und Präzisierung der Art und der Reichweite der verlangten Anpassung
- usw.

## **10. Wie werden Massnahmen des Nachteilsausgleiches zugesprochen?**

Das Zusprechen der Massnahmen des Nachteilsausgleichs geschieht auf individueller Basis und muss darum die besonderen Bedürfnisse der Person mit Behinderung berücksichtigen, unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit (insbesondere im Hinblick auf die etwaigen Kosten bestimmter Massnahmen).

Ein aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz ist notwendig, um den Anspruch auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs festzulegen. Neben der eigentlichen Diagnostik sollte das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der diagnostizierten Behinderung oder Störung beinhalten. Schliesslich können nur auf dieser Basis angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich bestimmt werden.

Ein vernünftiges Zusprechen der Massnahmen des Nachteilsausgleichs ist das Ergebnis eines Übereinkommens zwischen allen betroffenen Personen. Eine fortwährende Überprüfung ist notwendig. Ein Nachteilsausgleich sollte langfristig erfolgen. Informationen über das Tätigkeitsfeld, in dem der/die Lernende später beschäftigt sein möchte, müssen in Betracht gezogen werden. Dies hilft anschliessend bei der Entscheidung, welche Kompetenzen speziell entwickelt werden müssen. In seltenen Fällen können bestimmte Fächer oder Unterrichtsstunden unter eine Dispens fallen (siehe Frage 6).

Was den Nachteilsausgleich bei Abschlussexamen betrifft, muss der Kandidat bzw. die Kandidatin vorgängig der zuständigen Prüfungsbehörde genügend Informationen zur Behinderung sowie den notwendigen und faktisch berechtigten Anpassungen vorlegen (die Meldefrist kann sich von

6 Monaten bis 2 Jahre vor dem Abschlussexamen erstrecken; ein Nachfragen bei den zuständigen Behörden ist darum empfehlenswert).

Die Anpassung des Examens darf die Kandidatin bzw. den Kandidaten mit Behinderung nicht bevorteilen. Darum dürfen die Anforderungen, welche das zu prüfende Fach stellt, nicht abgeschwächt werden. Andererseits dürfen die Erleichterungen nicht zur Unmöglichkeit führen, gewisse (zur Berufsausübung) erforderlichen Verhaltensweisen zu prüfen.

## **11. Gibt es Empfehlungen zum Nachteilsausgleich bezüglich der verschiedenen Behinderungsarten?**

Der Nachteilsausgleich wird in einigen Kantonen bereits umgesetzt, sei dies auf der Ebene obligatorische Schule, Sek II oder tertiäre Bildung. Auf der Ebene der Berufsbildung wird die praktische Umsetzung durch die Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung und die Erwähnung der Beseitigung von Benachteiligungen (BBG, 2002, Art. 3, lit. c) unterstützt. Das damalige BBT (heute SBF<sup>2</sup>) hat den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen in einem Merkblatt geregelt und damit die Umsetzung des Nachteilsausgleichs im tertiären Bereich konkretisiert. Ein ausführlicherer Bericht des SDBB<sup>3</sup> zum Thema Nachteilsausgleich in der Berufsbildung mit der Beschreibung der einzelnen Behinderungsarten sowie möglicher Nachteilsausgleichsmassnahmen wurde im August 2013 publiziert und den verschiedenen Kreisen der Berufsbildung vorgestellt. Im Anschluss an diesen Bericht werden von der SBBK<sup>4</sup> Empfehlungen zum Nachteilsausgleich erarbeitet.

Ausserdem existieren unterschiedliche Empfehlungen, verfasst von Behinderungsorganisationen bzw. Schul- oder Bildungsinstitutionen.

Beispiele:

- Nachteilsausgleichsmassnahmen für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (Bildungsdirektion Kanton Zürich: Mittelschul- und Berufsbildungsamt, 2009)
- Interne Richtlinien zum Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an der KSOe (KSOe, 2008)
- Nachteilsausgleich (HfH, 2010)
- Nachteilsausgleich bei Arbeiten und Prüfungen mit Hörbeeinträchtigtgen (Kant. audiopädagogischer Dienst (Bern), 2009)
- Grundlagenpapier der Beratungs- und Begleitdienste des Kantons Aargau (Kanton Aargau, 2007)
- Merkblatt zum Umgang mit Lese-Rechtschreib-Störungen (LRS) und Rechenstörungen (RS) an Berufsfachschulen (Sekundarstufe II) (Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien (Kanton Luzern), 2009)
- Richtlinien Besondere Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (Direktion für Bildung und Kultur (Kanton Zug), 2009)
- Richtlinien im Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an den Kantonsschulen Olten und Solothurn (Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (Kanton Solothurn), 2009)
- Grundsätze für den Umgang mit Funktionsstörungen im Mittelschulunterricht (Departement Bildung, Kultur und Sport (Kanton Aargau), 2008)

---

<sup>2</sup> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi

<sup>3</sup> Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB

<sup>4</sup> Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK

- Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2010)
- Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten (Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2010)
- Richtlinien für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung bei attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen und Behinderungen (Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, 2009)
- Directive relative à des mesures scolaires particulières pour les enfants souffrant de troubles et handicaps divers (Département de l'éducation, de la culture et du sport, Valais, 2010)
- Mesures pour compenser les désavantages que pourraient subir les candidat-e-s souffrant d'une déficience auditive lors de la procédure de qualification (CSFO, 2010)
- Informations concernant les élèves qui présentent un handicap isolé de type : dyslexie-dysorthographe, dyscalculie, dysgraphie et dyspraxie (Secrétariat à la Formation Scolaire Spéciale, République et Canton de Genève, 2010)
- Dyslexie et dyscalculie. Aide-mémoire (CSFO, 2009)
- Dyslexie et dyscalculie dans la formation professionnelle initiale. Aide-mémoire (CSFO, 2009)
- Directives particulières concernant les élèves malvoyants (CPHV, 2004)
- Aménagements scolaires pour des élèves souffrant de dyslexie-dysorthographe, dyscalculie, dysgraphie, dyspraxie. Directive (Département de l'Instruction publique (Canton de Genève), 2009)

## 12. Was ist die rechtliche Basis für den Nachteilsausgleich?

Zum Nachteilsausgleich können folgende Artikel relevant sein:

**Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)** Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a8.html>

Art. 8 Rechtsgleichheit

<sup>1</sup> Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

<sup>2</sup> Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

<sup>4</sup> Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Gemäss diesem Artikel sind Personen mit einer Behinderung im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 8 Abs. 1 BV) und des Diskriminierungsverbotes (Art. 8 Abs. 2 BV) benachteiligt, wenn sie rechtlich oder tatsächlich anders behandelt werden. Dabei werden sie ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt als Personen ohne Behinderung oder es fehlt eine unterschiedliche Behandlung, die zur tatsächlichen Gleichstellung notwendig wäre (Riemer-Kafka, 2012, S. 71).

**Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3)** Link: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/151\\_3/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/151_3/index.html)

Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

<sup>2</sup> Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Begriffe

<sup>5</sup> Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Bezug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 3 Geltungsbereich. Das Gesetz gilt für:

f. Aus- und Weiterbildung

Art. 5 Massnahmen von Bund und Kantonen

SZH/CSPS | Haus der Kantone – Speichergasse 6 – CH-3000 Bern 7 – Tel. +41 31 320 16 60 | szh@szh.ch

<sup>2</sup> Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

#### Art. 20

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

<sup>2</sup> Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Der hier erwähnte Artikel beschreibt konkret die verschiedenen Formen der Benachteiligung, mit welchen Personen mit einer Behinderung während ihrer Ausbildung konfrontiert sein können.

#### **Bundesgesetz über die Berufsbildung** (Berufsbildungsgesetz, BBG) (SR 412.10)

Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.10.de.pdf>

#### Art. 3 Ziele

Dieses Gesetz fördert und entwickelt:

c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

#### Art. 7 Förderung benachteiligter Regionen und Gruppen

Der Bund kann Massnahmen im Bereich der Berufsbildung zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen fördern.

#### Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

<sup>1</sup> Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

<sup>3</sup> Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.

#### **Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)** vom 19. November 2003 (SR 412.101) Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.101.de.pdf>

#### Art. 35 Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung (Art. 17 BBG)

<sup>3</sup> Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung besondere



Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.

Das Berufsbildungsgesetz (2002) und die entsprechende Verordnung (2003) umfassen wichtige Bestimmungen zur Förderung von Bildungschancen von benachteiligten Gruppen oder Personen und der Beseitigung von Benachteiligungen.

**Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)** vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71) Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/414.71.de.pdf>

Art. 3 Aufgaben

- <sup>5</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sorgen die Fachhochschulen namentlich für:
- b. die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Dieses Gesetz verankert ebenfalls die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Konvention)**

Link: [http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/070312\\_behindertenkonvention\\_d.pdf](http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/070312_behindertenkonvention_d.pdf)

Art. 24 Bildung

- <sup>2</sup> Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher,
- a) dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden;
  - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Grundschulunterricht und einer entsprechenden Sekundarschulbildung haben;
  - c) dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden
- <sup>5</sup> Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Ein Beitritt zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) würde diese Stossrichtung der bisherigen gesetzlichen Grundlagen noch bekräftigen<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Am 21. Juni 2013 hat der Nationalrat die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention durch die Schweiz klar gutgeheissen. Das Dossier geht nun an den Ständerat.

## Literatur

Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (2013). *Bericht Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen in der Berufsbildung*. Bern: SDBB. ([www.berufsbildung.ch](http://www.berufsbildung.ch))

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (Kanton Solothurn) (2009). *Richtlinien im Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an den Kantonsschulen Olten und Solothurn*.

Amt für Schule und Bildung (Deutschland). *Der Nachteilsausgleich – ein Instrument zur Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit (chronischen) Erkrankungen*. Internet: <http://www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/autismus/fbasperger/nachteil.html> [Stand 8.08.2013]

BBT (2011). *Merkblatt: Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen*. Bern: BBT.

Bildungsdirektion Kanton Zürich (2012). Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Internet: [http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb\\_und\\_unterricht/zeugnisse.html](http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/zeugnisse.html) [Stand 8.08.2013]

Bildungsdirektion Kanton Zürich: Mittelschul- und Berufsbildungsamt (2009). *Nachteilsausgleichsmassnahmen für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung*. Internet: [http://www.mba.zh.ch/downloads/Projektstellen/pk11\\_NAM.pdf](http://www.mba.zh.ch/downloads/Projektstellen/pk11_NAM.pdf) [Stand 11.08.2010]

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) (SR 412.10). Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.10.de.pdf> [Stand 8.08.2013]

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3). Internet: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/151\\_3/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/151_3/index.html) [Stand 8.08.2013]

Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71). Internet: Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/414.71.de.pdf> [Stand 8.08.2013]

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2011). Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/index.html> [Stand 24.03.2011]

CPHV. (2004). *Directives particulières concernant les élèves malvoyants*. Lausanne : CPHV.

SDBB (2012). Legasthenie und Dyskalkulie. Merkblatt 204. Internet: <http://www.berufsbildung.ch/download/mb204.pdf> [Stand 8.08.2013]

Département de l'Instruction publique (Canton de Genève) (2009). *Aménagements scolaires pour des élèves souffrant de dyslexie-dysorthographe, dyscalculie, dysgraphie, dyspraxie*. Directive.

Département de l'éducation, de la culture et du sport (Canton du Valais) (2010). *Directive relative à des mesures scolaires particulières pour les enfants souffrant de troubles et handicaps divers*.

Direktion für Bildung und Kultur (Kanton Zug) (2009). *Richtlinien Besondere Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung*.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt (2009). *Richtlinien für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung bei attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen und Behinderungen*. Internet: <http://www.ed-bs.ch/bildung/bildungskoordination/bildungsplanung/richtlinien-und-handreichungen-und-merkblaetter>. [Stand 31.08.2010]

Halde. *Délibération n° 2008-170 du 1er septembre 2008*. Internet: <http://www.halde.fr/IMG/alexandrie/3977.PDF> [Stand 11.08.2010]

Hess-Klein, C. & Naguib, T. (2009). *Cinq ans d'existence de la Loi sur l'égalité des personnes handicapées. Analyse d'impact et exigences*. Berne : Conférence des organisations faitières de l'aide privée aux handicapés (DOK).

HfH (2010). Nachteilsausgleich. Internet: <http://www.inclusion-hfh.ch/content-n12-sD.html> [Stand 11.08.2010]

Kant. audiopädagogischer Dienst (Bern) (2009). *Nachteilsausgleich bei Arbeiten und Prüfungen mit Hörbeeinträchtigten*.

Kanton Aargau. (2007). *Grundlagenpapier der Beratungs-und Begleitdienste des Kantons Aargau*.

KSOe (2008). Interne Richtlinien zum Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an der KSOe. Internet: <http://www.ksoe.ch/portraet/abc/LegasthenieRichtlinienKSOe.pdf> [Stand 11.08.2010]

Riemer-Kafka, G. (2012). *Juristische Handreichung für die Sonderpädagogik*. Bern: Edition SZH/CSPS.

Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien (Kanton Luzern) (2009). *Merkblatt zum Umgang mit Lese-Rechtschreib-Störungen (LRS) und Rechenstörungen (RS) an Berufsfachschulen (Sekundarstufe II)*.

Secrétariat à la Formation Scolaire Spéciale, République et Canton de Genève (2010). *Informations concernant les élèves qui présentent un handicap isolé de type : dyslexie-dysorthographe, dyscalculie, dysgraphie et dyspraxie*. Internet: <http://www.ge.ch/smp/sfss.asp> [Stand 11.08.2010].

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101) Internet : <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.101.de.pdf> [Stand 8.08.2013]

Der Status dieses Dokuments ist lediglich eine fachliche Aufarbeitung. Es wurde im Januar 2011 vom SZH realisiert und von der Fachstelle Egalité Handicap und dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) gutgeheissen. Seitdem wurde das Dokument fortwährend ergänzt (aktueller Stand August 2013).  
Kontaktperson: Silvia Schnyder (silvia.schnyder@szh.ch)